

An die
Bundesministerin der Justiz
Frau Brigitte Zypries
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 2005

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 2005 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt:

- 182. Sitzung am 28. Januar 2005 in Berlin,
- 183. Sitzung am 14. April 2005 in Berlin,
- 184. Sitzung am 8. Juli 2005 in Braunschweig,
außerordentliche Sitzung am 12. September 2005 in Berlin und
- 185. Sitzung am 13. Oktober 2005 in Leipzig.

In der Zusammensetzung des Präsidiums gab es im Berichtszeitraum folgende Veränderungen:

In der 91. Vertreterversammlung wurde das Präsidium wie folgt neu gewählt:

- Präsident: Notar Dr. Tilman Götte, München
1. Stellvertreter: Rechtsanwalt und Notar Hermann Meiertöns, Oldenburg
2. Stellvertreter: Notar Dr. Hans-Christoph Schüller, Düsseldorf
- weitere Mitglieder: Rechtsanwalt und Notar Burkhard Scherrer, Hannover
Notar Uwe Glöckner, Magdeburg

Notar Justizrat Richard Bock, Koblenz
Rechtsanwalt und Notar Ernst-Wolfgang Schäfer, Frankfurt

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

außerordentliche Sitzung am 10. Januar 2005 in Berlin,
90. Vertreterversammlung am 15. April 2005 in Berlin,
91. Vertreterversammlung am 14. Oktober 2005 in Leipzig.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/Notarnetz und Zentrales Vorsorgeregister) waren im Berichtszeitraum sieben, teilweise acht Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 22 weitere Mitarbeiter (vier davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt. Eine Mitarbeiterin befand sich in Elternzeit. Mit Beschluss der 184. Präsidiumssitzung wurde Notarassessorin *Dr. Andrea Schmu-cker* unter Bestätigung durch die 91. Vertreterversammlung mit Wirkung zum 1. November 2005 zur Geschäftsführerin der Bundesnotarkammer bestellt. Notarassessor *Dr. Dirk Harders* wurde zeitgleich zum stellvertretenden Geschäftsführer und zum Pressesprecher der Bundesnotarkammer bestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Die im Rahmen der Föderalismusreform beabsichtigte *Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Notariat vom Bund auf die Länder* hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum intensiv beschäftigt. In zahlreichen Stellungnahmen und Gesprächen mit Vertretern von Bund und Ländern hat die Bundesnotarkammer ihren Standpunkt bekräftigt, dass eine bundeseinheitliche Regelung des notariellen Berufs-, Verfahrens- und Kostenrechts unabdingbar ist (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 562). Dabei wurde auf die Nachteile hingewiesen, die eine Übertragung der Kompetenz auf die Funktionsfähigkeit des Urkundswesens in Deutschland haben würde. Ferner wurden die negativen Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort geschildert. Auch wurde der unauflösliche Zusammenhang betont, der zwischen den Gesetzgebungsmaterien des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, dort insbesondere bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren und Notariat, besteht. Eine Streichung der Wörter „das Notariat“ in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG würde zu einer ungeklärten Kompetenzlage auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege führen und somit dem Hauptziel der Föderalismusreform widersprechen, eine „Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten“ herbeizuführen.

2. Die Beratungen im Rahmen der *Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zugang zum Anwaltsnotariat“* wurden auch im Berichtszeitraum fortgesetzt. Im September 2005 konnte eine Einigung über Eckpunkte einer künftigen Lösung erzielt werden, auf deren Grundlage eine gesetzliche Regelung erfolgen soll. Nach dem Willen der Länder und der Bundesnotarkammer soll für den Zugang zum Anwaltsnotariat künftig eine mindestens dreijährige anwaltliche Tätigkeit im örtlichen Landgerichtsbezirk Voraussetzung sein. Ferner müssen Bewerber eine notarspezifische Fachprüfung bestehen, die von einem bei der Bundesnotarkammer angesiedelten, aber organisatorisch verselbständigten Prüfungsamt abgenommen wird und bei der Beurteilung der fachlichen Eignung im Verhältnis zur zweiten juristischen Staatsprüfung ein Gewicht von 60 zu 40 hat. Schließlich müssen die Bewerber in einem gewissen Umfang eine praktische Ausbildung bei einem Notar nachweisen. Das Prinzip der Bedürfnisprüfung bleibt hiervon unberührt.

3. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum an mehreren Sitzungen der im Herbst 2003 von der Justizministerkonferenz ins Leben gerufenen *Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“* teilgenommen (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 563). Die Arbeitsgruppe hat die Übertragung von gerichtlichen Aufga-

ben insbesondere im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit diskutiert. Im Mittelpunkt der Erwägungen stand die Übertragung von Aufgaben der Nachlassgerichte, für die sich auch die Justizministerkonferenz auf ihrer Herbsttagung im November 2005 ausgesprochen hat. Erörtert wurde auch die Übertragung von Aufgaben im Bereich des familien- und registergerichtlichen Verfahrens. Zur Erstellung des Abschlussberichts hat eine Praxisbefragung stattgefunden. Die Bundesnotarkammer hat die notarielle Praxis über die Notarkammern in den Ländern befragt. Die Praxisbefragung ergab die umfassende Bereitschaft der Notare, durch die Übernahme von Aufgaben einen Beitrag zur Entlastung der Justiz zu leisten.

4. Angestellt wurden ferner Überlegungen zur *Änderung des Disziplinarrechts in der Bundesnotarordnung*. Anlass war zum einen das Auslaufen einer bis zum 1. Januar 2006 befristeten statischen Verweisung auf Bundes- bzw. Landesdisziplinarordnungen in §§ 96 und 105 BNotO. Zum anderen wurden Änderungsvorschläge zu § 110 Abs. 1 BNotO diskutiert. In verfassungsrechtlicher Hinsicht vertrat die Bundesnotarkammer die Auffassung, dass eine dynamische Verweisung in der Bundesnotarordnung auf die Landesdisziplinarordnungen ausnahmsweise zulässig sei. Es läge einer der Sonderfälle vor, in denen das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit einer dynamischen Verweisung bejaht habe. Inhaltlich wurde angeregt, nicht nur die befristeten statischen Verweisungen in §§ 96 und 105 BNotO neu zu fassen. Vielmehr seien wegen der umfassenden Neuregelung des Bundes- bzw. Landesdisziplinarrechts weitergehende Anpassungen der Vorschriften zum Disziplinarverfahren in der Bundesnotarordnung erforderlich. Bei § 110 Abs. 1 BNotO wurden Änderungen dagegen abgelehnt. Es solle auch in Zukunft weiterhin auf das anwaltsgerichtliche Verfahren verwiesen werden, wenn bei Anwaltsnotaren die Zuordnung einer Tätigkeit zur anwaltlichen oder notariellen Berufsausübung zweifelhaft sei.

5. Schon 2004 konnte die Bundesnotarkammer eine Zunahme bei der *Durchführung freiwilliger Grundstücksversteigerungen* vornehmlich in den neuen Bundesländern feststellen (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 565). Sie hat dies zum Anlass genommen, einen Leitfaden aufzustellen, der den vielfältigen Aspekten von freiwilligen Grundstücksversteigerungen auf den Grund zu gehen versucht. Das Augenmerk richtet sich dabei vor allem auf das Zusammenspiel materiell-rechtlicher Regelungen mit solchen des Verfahrens- und des Beurkundungsrechts. Nicht zuletzt die jüngste Ergänzung von § 17 Abs. 2a BeurkG stellt dabei neue Voraussetzungen auf. Ziel des im Jahr 2005 veröffentlichten Leitfadens ist es, durch die Beiziehung des Notars auch im Rahmen einer freiwilligen Grundstücksversteigerung die mit dem Beurkundungsgesetz verfolgten Schutzziele zu gewährleisten (s. auch DNotZ 2005, 161).

6. Im Rahmen der *Überarbeitung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)* hat sich die Bundesnotarkammer intensiv an der Diskussion zwischen den Landesjustizverwaltungen beteiligt (s. Bericht 2004, DNotZ 2004, 565). Die Änderungen sind mittlerweile umgesetzt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Regelungen: Ausgehend von dem Verbot nachträglicher Unkenntlichmachung von Einträgen in den Büchern nach § 7 Abs. 2 DONot untersagt die in § 17 Abs. 1 S. 1 DONot normierte Parallelvorschrift für die computergestützte Führung der Verzeichnisse, dass die EDV-Anwendung Verfahren zur nachträglichen Veränderung der abgeschlossenen Seiten enthält. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 DONot soll zur Verringerung der Papierflut die Ausdruckpflicht für Namensverzeichnisse gelockert werden. So sind die Namensverzeichnisse nur noch zum Jahresschluss auszudrucken. Mit § 20 Abs. 3 DONot wurde eine Regelung für eine notariatsinterne, einheitliche Handhabung der Rückgabe von Erbverträgen aus notarieller Verwahrung nebst einer leicht auffindbaren Dokumentation geschaffen. Die mit der Neufassung der Dienstordnung eingeführte Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 DONot, wonach die Anfertigung einer Ablichtung von Ausweisen nur mit schriftlicher Einwilligung des Ausweisinhabers zulässig ist, ist im Rahmen der Überarbeitung wieder gestrichen worden. Schließlich entfällt nach der Überarbeitung der Dienstordnung auch die Notwendigkeit einer Aufbewahrung von Urkundensammlung, Urkundenrolle, Namensverzeichnis und Erbvertragsverzeichnis auf unbestimmte Dauer. Künftig gilt vielmehr eine Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren (§ 5 Abs. 4 Satz 1 1. Spiegelstrich DONot). Urkunden, die vor 1950 errichtet wurden, sind jedoch bis auf weiteres dauerhaft aufzubewahren. (§ 5 Abs. 4 Satz 3 DONot).

7. Unter Federführung des Niedersächsischen Justizministeriums fanden 2005 zwei Sitzungen der neu gegründeten *Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Aufbewahrung von Notarurkunden“* statt. Landesarchiv- und Landesjustizverwaltungen wollen die Aufbewahrung von Notarurkunden – sofern jene nicht durch den Amtsnachfolger erfolgt – künftig mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht mehr selbst übernehmen, sondern diese Aufgabe an die Notare oder Notarkammern abgeben. Die Bundesnotarkammer hat in den Gesprächen deutlich gemacht, dass sie die Frage der Aktenaufbewahrung als Teil der Diskussion um die Aufgabenübertragung ansieht. Innerhalb der nächsten drei Jahre soll eine Lösung im gegenseitigen Einvernehmen erarbeitet werden.

8. Der aufgrund einer Bundesratsinitiative eingebrachte *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft* hat auch im notariellen Berufsrecht zu Änderungsbedarf geführt. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass umfangreiche Änderungen der BNotO zur Bei-

behaltung des bisherigen Rechtszustandes erforderlich seien. Der Änderungsbedarf werde in erster Linie durch den Fortfall der Lokalisation des Rechtsanwaltes bei einem bestimmten Gericht hervorgerufen.

9. Ferner hat die Bundesnotarkammer zum *Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts* Stellung genommen. Die Stellungnahme hatte vor allem die Auswirkungen der Abschaffung des Verbotes der Sternsozietät in § 59a Abs. 1 BRAO auf das notarielle Berufs- und Verfahrensrecht zum Gegenstand. Insbesondere müsse § 3 BeurkG angepasst werden, um künftig auch alle Sternsozien dem Mitwirkungsverbot unterwerfen zu können. Zusätzlich seien redaktionelle Änderungen in §§ 27, 93 BNotO erforderlich. Außerdem wurde auf die Problematik der Erweiterung der Sozietätsmöglichkeiten für Rechtsanwälte (§ 59a Abs. 4 BRAO-E) eingegangen. Es sollten nur solche Berufe sozietätsfähig sein, die den gleichen Rechten und Pflichten hinsichtlich Verschwiegenheit, Zeugnisverweigerung und Beschlagnahme unterliegen würden. Für das notarielle Berufsrecht wurde dargelegt, dass es zu einer Erweiterung der nach § 9 Abs. 2 BNotO sozietätsfähigen Berufe nur nach einer gesetzgeberischen Einzelfallprüfung kommen sollte. Weiterhin wurde kritisiert, dass man die „Mediation“ pauschal vom Begriff der Rechtsdienstleistung ausnehmen wolle. Eine allgemeine Sonderregelung für Mediationsverfahren unabhängig von der Art und Weise ihrer tatsächlichen Durchführung werde den Zielen des Gesetzgebers nicht gerecht, weil Rechtsberatung im Zusammenhang mit Mediation dann generell nicht mehr dem Rechtsdienstleistungsgesetz unterfallen würde. Vorzugswürdig sei, das im Einzelfall durchgeführte Mediationsverfahren am Begriff der Rechtsdienstleistung zu messen. Ferner hat sich die Bundesnotarkammer dagegen ausgesprochen, dass Nebenleistungen, die im Zusammenhang mit Testamentvollstreckungen erbracht werden, stets erlaubnisfrei sein sollen. Diese Regelung trage dem rechtlichen Inhalt der Testamentvollstreckung nicht hinreichend Rechnung.

10. Daneben hat sich die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum mit zahlreichen *Einzelfragen des Berufs- und Verfahrensrechts* auseinandergesetzt. Diese betrafen insbesondere die Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur teilweisen Verfassungswidrigkeit der Werbebeschränkung nach § 29 Abs. 3 Satz 1 BNotO (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 563) sowie zur Amtsenthebung eines insolventen Notars nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 563). Gegenstand der Diskussion war u.a. auch die Frage der Verhältnismäßigkeit des Verbots der Führung von Notaranderkonten mittels Datenfernübertragung nach § 27 Abs. 2 Satz 2 DONot.

II. Kostenrecht

Für den Berichtszeitraum war ursprünglich eine umfassende *Reform des Kostenrechts* geplant. Die Bundesnotarkammer hatte sich in der Vergangenheit schon mehrfach in Stellungnahmen zu dem hierzu vorliegenden Diskussionsentwurf der Kostenrechtsreferenten der Länder geäußert. Im Jahr 2005 haben sich die verschiedenen Gremien der Bundesnotarkammer erneut kritisch mit dem Diskussionsentwurf und den bisherigen eigenen Vorschlägen auseinandergesetzt und ergänzende Formulierungsvorschläge erarbeitet. Mit Rücksicht auf die geplante Föderalismusreform ist es im Berichtszeitraum jedoch nicht zur Umsetzung der Kostenrechtsreform gekommen.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, NotarNetz, Zertifizierungsstelle

1. Im Rahmen der technischen *Umsetzung der SLIM IV-Richtlinie zur Einführung des elektronischen Handelsregisterverkehrs* sowie des *Justizkommunikationsgesetzes (JKomG)* (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 568 f.) hat die NotarNet GmbH im Auftrag der Bundesnotarkammer gemeinsam mit technischen Kooperationspartnern zwei Softwareprogramme entwickelt: „SigNotar“ bietet eine technische Lösung für die Anfertigung von „elektronischen beglaubigten Abschriften“ nach § 39a BeurkG und von Protokollvermerken für den beglaubigten Ausdruck qualifiziert signierter elektronischer Dokumente nach § 42 Abs. 4 BeurkG. „XNotar“ dient als Schaltzentrale für den Datenaustausch mit den Registergerichten. Die für die Handelsregistereinträge benötigten Daten werden in strukturierter Form im XML-Format gesammelt und an die justizseitig bereitgestellten Kommunikationseinrichtungen (z.B. Governikus/Govello/EGVP) in geeigneter Form übermittelt. Zahlreiche Fragen zur rechtlichen und technischen Verfahrensweise wurden in enger Abstimmung mit den Justizverwaltungen in der Arbeitsgruppe „*Maschinell geführte Handelsregister*“ der „*Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz*“ behandelt (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 568).

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut – Fachinstitut für Notare – entwickelte die Bundesnotarkammer ein Konzept für die Fortbildung von Notaren und deren Angestellten bei der Nutzung der Programme „SigNotar“ und „XNotar“. Dieses Konzept ist zweistufig aufgebaut und beinhaltet eine allgemeine Einführung in die rechtlichen und technischen Grundlagen sowie eine Einzelplatzschulung, in deren Rahmen der konkrete Umgang mit den neuen Programmen erlernt und erprobt wird. Die Durchführung der Veranstaltungsreihe erfolgt in enger Kooperation mit den regionalen Notarkammern.

Zur rechtlichen Umsetzung der SLIM IV-Richtlinie wurde im Berichtszeitraum ein

Referentenentwurf für ein *Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)* vorgelegt. Darin wird an der öffentlichen Beglaubigung der Anmeldung als Stütze von Verlässlichkeit, Konstitutiv- und Publizitätswirkung des Handelsregisters und als Entlastung und Filter für die Registergerichte festgehalten. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer angeregt, das geplante Unternehmensregister als reines Durchleitungsportal zum Handelsregister zu konzipieren, weil nur letzterem die handelsrechtlichen Publizitätswirkungen zukommen würden. Die Stellungnahme weist daneben auf die Risiken hin, die sich aus der möglichen Privatisierung der Datenverarbeitung beim Handelsregister ergeben, weil Insolvenz oder Unzuverlässigkeit des Betreibers gegebenenfalls zu Datenverlusten führen könnten.

2. Im Rahmen der „*Initiative Finanzplatz Deutschland (IFD)*“, die unter Federführung deutscher Kreditinstitute zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland gegründet wurde, arbeitet die Bundesnotarkammer am Teilprojekt „Kreditsicherheiten“ mit. Ziel dieses Teilprojektes ist die Optimierung der Verfahren bei der Kreditsicherung namentlich im Bereich der Grundpfandrechte durch die Einführung standardisierter elektronischer Prozesse. Die gesamte Verwaltung der Grundschulden soll bei den Kreditinstituten auf EDV umgestellt werden und künftig papierlos erfolgen. Bei Kreditinstituten, Notaren und Grundbuchämtern soll vom Kreditantrag über die Bestellung der Grundschuld bis zur Abtretung und Löschung derselbe elektronische Datensatz Verwendung finden.

Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum maßgeblich an der Ausarbeitung eines einheitlichen von allen Kreditinstituten zu verwendenden Grundschuldformulars mitgewirkt und detaillierte technische Lösungsvorschläge für die medienbruchfreie elektronische Bearbeitung von Grundschulden erarbeitet. Anfänglichen Bestrebungen der Kreditwirtschaft nach Einführung einer Fernbeglaubigung ist die Bundesnotarkammer entgegengetreten und hat mit den Kreditinstituten alternative Gestaltungen entwickelt, die sowohl den Anforderungen eines zuverlässigen Grundbuchverkehrs als auch den Interessen der Kreditwirtschaft Rechnung tragen.

3. Das *Erste Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes* hat den Sicherheitsstandard bei qualifizierten elektronischen Signaturen gesenkt, indem es die zwingende persönliche Mitwirkung des Antragstellers im Verfahren zur Ausgabe von Signaturkarten aufgehoben und die Möglichkeit eines Online-Antrages unter Rückgriff auf bereits erhobene Identifizierungsdaten eingeführt hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2 SigG, s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 568). In einem Schreiben an das Bundesministerium der Justiz hat die Bundesnotarkammer die Notwendigkeit betont, die besondere Beweiswirkung von elektronischen Signaturen (Anscheinsbeweis, § 371a Abs. 1 Satz 2 ZPO)

einer Überprüfung zu unterziehen. Denn der besondere Beweiswert basiere auf dem hohen organisatorischen Sicherheitsstandard im Antragsverfahren, welcher nach der jüngsten Gesetzesänderung nicht mehr gewährleistet sei.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

1. Am 1. März 2005 traten die *Ausführungsvorschriften zum Zentralen Vorsorgeregister*, nämlich die Vorsorgeregister-Verordnung (VRegV) und die Vorsorgeregister-Gebührensatzung (VRegGebS) in Kraft. Alle Bürgerinnen und Bürger können beim Zentralen Vorsorgeregister ihre Vorsorgevollmachten registrieren lassen, um überflüssige Betreuungsverfahren zu vermeiden. Neben der Meldung durch einen Notar ist nunmehr auch eine Meldung durch andere institutionelle Nutzer oder Privatpersonen möglich. Mit dem Aufbau des Datenbestandes hatten die Notare schon im Jahr 2003 auf freiwilliger Basis bei beurkundeten oder beglaubigten Vorsorgevollmachten begonnen.

Das Zentrale Vorsorgeregister hat sich im Berichtszeitraum sehr erfreulich entwickelt. Hierauf haben das Bundesministerium der Justiz und die Bundesnotarkammer in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 1. März 2006 anlässlich der Vorlage des Jahresberichts 2005 hingewiesen. Danach weist das Zentrale Vorsorgeregister eine dynamische Entwicklung auf. Am 31. Dezember 2005 waren insgesamt 325.637 Vorsorgevollmachten eingetragen. 125.885 Vorsorgevollmachten wurden davon allein 2005 gemeldet. 76,89% der Eintragungsanträge im Jahr 2005 betrafen zusätzlich eine Betreuungsverfügung und 74,54% zusätzlich eine Patientenverfügung. 94,7% der Eintragungsanträge wurden von Notaren veranlasst, 0,43% stammen von Rechtsanwälten, 0,01% von anderen institutionellen Nutzern (insb. Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden) und 4,86% von Privatpersonen. Am automatisierten Abrufverfahren nehmen mittlerweile alle von den Landesjustizverwaltungen gemeldeten 921 Vormundschaftsgerichte (inklusive der württembergischen Bezirksnotariate) teil. In 38.620 Fällen haben Vormundschaftsgerichte im Berichtszeitraum um Auskunft ersucht. Hiervon konnten 2.542 (6,6%) Anfragen positiv beantwortet werden (d.h. mindestens eine auf das Auskunftersuchen passende Eintragung war vorhanden).

2. Die *Vorsorgeregister-Gebührensatzung (VRegGebS)* wurde im Oktober 2005 erstmals geändert (s. auch DNotZ 2006, 2). In der Praxis hat sich das Bedürfnis nach einem Verfahren ergeben, in dessen Rahmen die Gebühren im Einzelfall unmittelbar beim Vollmachtgeber erhoben werden können, obwohl ein institutioneller Nutzer wie insbesondere der Notar den Eintragungsantrag stellt und grundsätzlich auch die weitere Verfahrensabwicklung übernimmt. Da ein solches Verfahren strukturell mehr Aufwand beim Zentralen Vorsorgeregister auslöst als eine vollständige Verfahrens-

abwicklung durch den institutionellen Nutzer, war eine Anpassung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung erforderlich.

3. Aufbauend auf dem Erfolg des Zentralen Vorsorgeregisters hat die Bundesnotarkammer Überlegungen angestellt, ob die Errichtung eines *Zentralen Testamentsregisters* zum derzeitigen Zeitpunkt zweckdienlich ist. So stellt sich die Frage, ob auf freiwilliger Basis schon mit der Erfassung der Daten von notariellen Testamenten und Erbverträgen sowie anderen die Erbfolge ändernden Urkunden begonnen werden sollte. Vorteil wäre, dass dann bei einer Umstellung vom derzeitigen dezentralen Meldesystem auf ein zentrales Meldesystem schon ein relevanter Datenbestand vorhanden wäre und nicht erst bei Null begonnen werden müsste. Andererseits müsste natürlich auch der Nutzwert eines Zentralen Testamentsregisters auf dieser Grundlage geprüft werden. Die 91. Vertreterversammlung hat ein positives Signal für die Errichtung eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer gegeben und beschlossen, in konkrete weitergehende Prüfungen einzutreten.

V. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. Im Berichtszeitraum wurde vom Bundesministerium der Justiz ein Referentenentwurf für ein *Gesetz zur Änderung des Vereinsrechts* vorgelegt. Dieser beinhaltet insbesondere eine Kodifizierung und Erweiterung des Nebenzweckprivilegs, die Abschaffung des wirtschaftlichen Vereins und eine Angleichung des nichtrechtsfähigen Vereins an den rechtsfähigen Verein. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer vor allem die Erleichterung gewerblicher Betätigung in der Rechtsform des Vereins kritisiert. Außerdem hat sie auf die Gefahren für Gläubiger hingewiesen, die eine weitere Verselbständigung des nichtrechtsfähigen Vereins mit sich bringen würde. Der Gesetzesentwurf fiel angesichts der Auflösung des Bundestags dem Grundsatz der Diskontinuität anheim und wurde in der laufenden Legislaturperiode bislang nicht erneut aufgegriffen.

2. Nach dem Regierungsentwurf eines *Gesetzes zur Neuregelung des Mindestkapitals der GmbH (MindestkapG)* war im Vorgriff auf eine umfassende GmbH-Reform als Sofortmaßnahme geplant, das Mindestkapital bei der GmbH von 25.000 € auf 10.000 € abzusenken, um Existenzgründungen zu erleichtern und die GmbH im Wettbewerb zur englischen Limited zu stärken. In ihrer Stellungnahme äußerte sich die Bundesnotarkammer kritisch zu diesem Vorhaben und wies insbesondere auf die Funktion des Mindeststammkapitals als Seriositätsschwelle bei der Unternehmensgründung hin (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 571). Der Gesetzesentwurf fiel der Diskontinuität anheim.

3. In der rechtspolitischen Diskussion um eine GmbH-Reform wurden im Berichtszeitraum sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Überlegungen zur *Verkürzung von Eintragungszeiten bei der GmbH-Gründung* angestellt. Die Bundesnotarkammer hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zum 1. Januar 2007 eine erhebliche Beschleunigung des Eintragungsverfahrens zu erwarten sei. Dank der von den Notaren gemeinsam mit der Anmeldung übermittelten Strukturdaten werde künftig normalerweise jeglicher Erfassungsaufwand bei den Gerichten entfallen. Zudem wurde vorgeschlagen, die Eintragung einer GmbH in das Handelsregister von der Vorlage etwa erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bzw. von der vorherigen Eintragung in die Handwerksrolle (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG) abzukoppeln. Des Weiteren wurde eine gesetzliche Klarstellung empfohlen, dass die Vorlage von Einzahlungsbelegen zum Nachweis der Aufbringung des Stammkapitals nicht erforderlich ist, sondern vielmehr eine entsprechende Versicherung der Geschäftsführer genügt (§ 8 Abs. 2 GmbHG). Schließlich müsse der Regelungsgehalt von § 23 Satz 2 und 3 der Handelsregisterverordnung klarer umgesetzt werden, die Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern nur im Ausnahmefall anzuhören.

4. Im Regierungsentwurf für ein *Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)* war u.a. vorgesehen, die bisherige Hinterlegungsbestimmung in § 123 Abs. 3 AktG durch ein vor allem auf elektronische Bankbestätigungen zielendes Nachweisverfahren zu ersetzen. In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer darauf hingewiesen, dass der Regelungsvorschlag allein auf girosammelverwahrte Aktien zugeschnitten sei und bei der Mehrzahl der nicht börsennotierten Aktiengesellschaften weiterhin ein berechtigtes Bedürfnis nach einem Hinterlegungsverfahren bestehe. Diese Anregung wurde im Gesetzgebungsverfahren teilweise berücksichtigt.

5. Im Berichtszeitraum wurde in Zeitungen und Fachzeitschriften verstärkt erörtert, ob *Immobilientransaktionen* zwischen „Großunternehmen“ unter die Vorschriften zur *Fusionskontrolle* nach §§ 35 ff. GWB fallen. Das Bundeskartellamt bejaht hier grundsätzlich eine Pflicht zur Anmeldung der Transaktion (§ 39 GWB) unter dem Gesichtspunkt des Erwerbs eines wesentlichen Vermögensgegenstandes i.S.v. § 37 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. GWB. Auf Anregung der Bundesnotarkammer hat der Gesetzgeber durch das Siebte Gesetz zur Änderung des GWB neu geregelt, dass unter Verstoß gegen das Vollzugsverbot nach § 41 Abs. 1 Satz 1 durchgeführte „Verträge über Grundstücksgeschäfte“ mit der Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch geheilt werden (§ 41 Abs. 1 Satz 3 GWB). Das Bundeskartellamt wird auf Bitten der Bundesnotarkammer ein einfaches Musterformular für die Anmeldung von Immobi-

lientransaktionen zwischen Großunternehmen erstellen. Mittlerweile hat das Bundeskartellamt zudem mitgeteilt, dass bei Grundstücken mit einem Umsatz von weniger als 5 Mio. Euro im fusionsrechtlich relevanten Geschäftsjahr bis auf weiteres grundsätzlich keine Pflicht nach §§ 39, 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB zur Anmeldung des Immobilienerwerbs bestehe.

6. Notare, die im Zusammenhang mit ihrer Beurkundungstätigkeit Kenntnisse von Insidertatsachen i.S.v. § 15 Abs. 1 WpHG erhalten, müssen weder in *Insiderverzeichnisse* der betroffenen Emittenten aufgenommen werden noch ein eigenes Insiderverzeichnis führen. Im Kontakt mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konnte geklärt werden, dass Notare nicht in den Anwendungsbereich von § 15b WpHG fallen, weil sie als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes und Organe der vorsorgenden Rechtspflege von vornherein nicht für einen Emittenten bzw. für dessen Rechnung oder in dessen Auftrag tätig sind, sondern eine neutrale überparteiliche Beratungsfunktion wahrnehmen.

7. Bereits 2004 hatte die Bundesnotarkammer den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Überprüfung des Bauvertragsrechts“ erarbeiteten und vom Bundesministerium der Justiz zur Anhörung versandten Fragebogen dazu genutzt, die vom Ausschuss der Bundesnotarkammer für Schuld- und Liegenschaftsrecht angestellten Überlegungen zu einer Regelung des Bauträgerrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch vorzustellen (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 572). Im Jahr 2005 war sie darum bemüht, die Gespräche weiter voranzutreiben. Hierzu konnte sie vor allem eine Veröffentlichung ihres Diskussionsentwurfes im Novemberheft der Zeitschrift „Baurecht“ erreichen, die erste Reaktionen aus Wissenschaft und Praxis ausgelöst hat.

8. Schon 2004 hatte das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur *Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes* vorgelegt (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 572). Kern der Vorschläge war die Einführung einer so genannten Beschlussammlung, die für vereinbarungs- und gesetzesändernde Beschlüsse die Publikationsfunktion des Grundbuchs einnehmen sollte. Schon in Ihrer Stellungnahme aus dem Jahr 2004 hatte sich die Bundesnotarkammer gegen die mit der Beschlussammlung beabsichtigte (negativ-dingliche) Wirkung ausgesprochen und stattdessen die Eintragung derartiger Beschlüsse in das Grundbuch vorgeschlagen. In der Folgezeit hat sie in verschiedenen Gesprächen mit Vertretern des Bundesjustizministeriums diese Auffassung bekräftigt. Der im Jahr 2005 noch kurz vor Ende der 15. Legislaturperiode vorgelegte Regierungsentwurf verzichtet nunmehr darauf, der Beschlussammlung besondere, über eine bloße Information hinausgehende Wirkung zuzuschreiben.

9. Mit dem noch kurz vor der Sommerpause 2005 beschlossenen zweiten Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes soll der Pflicht zur *Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden* Rechnung getragen werden. Die Richtlinie sieht u.a. vor, dass es Verkäufern und Vermietern künftig zur Pflicht gemacht werden soll, bei Abschluss eines (Kauf- oder Miet-)Vertrages über eine Immobilie einen so genannten Energieausweis vorzulegen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war die Frage nach möglichen zivilrechtlichen Auswirkungen dieser Vorlagepflicht aufgeworfen worden. Die Bundesnotarkammer hat in verschiedenen Gesprächen darauf hingewiesen, dass schon die Richtlinie zum Ausdruck bringe, dass die Ausweise lediglich der Information dienen würden (Art. 7 Abs. 2 Satz 3). Dies stellt nun auch § 5a Satz 3 EnEG ausdrücklich klar.

10. Kurz vor Abschluss der 15. Legislaturperiode haben Bundestag und Bundesrat *Änderungen des Kreditwesengesetzes durch das Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters* beschlossen. U.a. sollten die noch bestehenden insolvenz-, vollstreckungs- und bankaufsichtsrechtlichen Hindernisse für Verbriefungen durch die Einführung so genannter Refinanzierungsregister beseitigt werden. Danach können Kreditinstitute im Rahmen von Verbriefungen treuhänderisch für andere gehaltene Gegenstände dem Zugriff ihrer Gläubiger allein dadurch zu entziehen, dass sie diese Gegenstände in ein von ihnen selbst geführtes Register eintragen. Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme zu dem ursprünglichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze auf Zweifel aufmerksam gemacht, ob die angedachte Konstruktion dem Gebot der Rechtsklarheit und dem Schutz der Gläubigersamtheit gerecht würde. Dabei wurden grundsätzliche Änderungen (vor allem bezogen auf die gewählte Terminologie und Systematik) angeregt. Hierdurch konnte erreicht werden, dass der Intention des Entwurfes entsprechend die mit der Eintragung verbundene Vermögenszuordnung auf den Fall der Insolvenz beschränkt und die Einzelzwangsvollstreckung ausgenommen wurde. Auch begrifflich wurden die Änderungen nun auf das der Insolvenzordnung bekannte Aussonderungsrecht begrenzt, statt eine Fiktion des Rechtsübergangs anzuordnen.

11. Im Berichtszeitraum ist das Bundesministerium der Justiz mit der bereits länger angekündigten *Überarbeitung des Unterhaltsrechts* an die Öffentlichkeit getreten (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 573). Der hierzu den Verbänden zur Anhörung übersandte Entwurf enthielt u.a. eine Änderung von § 1585c BGB dahingehend, dass Unterhaltsvereinbarungen künftig bis zur Rechtskraft der Scheidung der notariellen Beurkundung bedürfen. Die Bundesnotarkammer hat den Vorschlag vor allem wegen des hierdurch bewirkten gesteigerten Schutzes des (schwächeren) Ehegatten vor Benach-

teilung begrüßt. Die Änderung trägt zudem einer schon bisher weit verbreiteten Handhabung in der Praxis Rechnung.

12. Das Bundesministerium des Inneren hatte Anfang 2005 einen *Gesetzesentwurf zur Reform des Personenstandsrechts* vorgelegt. Er geht größtenteils auf den Vorentwurf aus der Feder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Personenstandsrechts“ zurück (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 572). In ihrer Stellungnahme hat die Bundesnotarkammer über ihre Ausführungen zum seinerzeitigen Vorentwurf hinaus die geplante gesetzliche Verankerung der Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen im FGG aufgegriffen, um abermals auf die Vorzüge der Einrichtung eines Zentralen Testamentsregisters in Trägerschaft der Bundesnotarkammer hinzuweisen (s. vorstehend IV.4).

13. Nachdem die Bundesnotarkammer zu Anfang des Berichtszeitraums von der Vorlage eines *Gesetzesentwurfes zur Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie* erfahren hatte, hat sie die Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages für eine kurze Positionierung genutzt. Sie hat dabei den Grundsatz der Vertragsfreiheit betont, dem nicht nur das deutsche, sondern auch das europäische Recht verpflichtet sei. Dies sei bei der Auflösung von Widersprüchen zwischen den im Entwurf enthaltenen Begriffen und ihrer Definition in der Begründung zu beachten. Zwar übernehme der Entwurf nunmehr ausdrücklich die von der Richtlinie vorgegebene Terminologie dahingehend, dass nur Verträge über Güter und Dienstleistungen erfasst seien, die „der Öffentlichkeit zur Verfügung“ stünden. Was die Begriffsauslegung angehe, liege dem Entwurf jedoch nach wie vor ein weites Verständnis des Anwendungsbereichs zugrunde, wonach auch das Angebot zum Vertragschluss durch Anzeigen in Tageszeitungen bzw. durch Veröffentlichungen im Internet dem Diskriminierungsverbot unterfalle.

14. Ferner hat sich die Bundesnotarkammer gegen die *Einführung eines neuen Verfahrens zur vorgerichtlichen Forderungsbeitreibung (so genanntes Rechnungspräsentationsverfahren)* ausgesprochen. Nach diesem Verfahren sollen Gläubiger schon vor Durchführung eines Mahn- und Klageverfahrens den Gerichtsvollzieher beauftragen können, um unbezahlte und angemahnte Rechnungen beim Schuldner einzufordern. Sofern der Schuldner nicht (sofort) bezahlt, die Forderung aber nicht bestreitet, soll der Gerichtsvollzieher eine mit dem Schuldner zu treffende Vereinbarung aufnehmen, aus welcher später auch vollstreckt werden kann. In der Stellungnahme wurde dargelegt, dass das beabsichtigte Rechnungspräsentationsverfahren nicht mit dem Status des Gerichtsvollziehers vereinbar ist. Das Rechnungspräsentationsverfahren stelle eine in rechtsstaatlicher Hinsicht höchst bedenkliche Vermischung von Er-

kenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren einerseits und privater Forderungsein-
treibung andererseits dar. Das Verfahren leide an dem grundsätzlichen Mangel, dass
ein Titel gegen den Schuldner in einer Haustür-Situation geschaffen werden solle,
obwohl sich der Schuldner hier auch nach Ansicht des Gesetzgebers in einer beson-
deren Zwangslage befinde (§ 312 BGB).

15. In ihrer Stellungnahme zum *Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Ver-
ordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbe-
strittene Forderungen* hat die Bundesnotarkammer begrüßt, dass die Zuständigkeit
für die erforderliche Bestätigung zur Verwendung des Titels im Ausland für notarielle
Urkunden beim Notar angesiedelt wurde. Es wurde aber gleichzeitig auch ange-
regt, das Verfahren bei Berichtigung und Widerruf der Bestätigung den Notaren statt
den Gerichten zuzuweisen. So erscheine etwa die Befassung eines Gerichts mit ein-
fachen Schreibfehlerberichtigungen von vornherein unverhältnismäßig. Auch eine
Zuweisung der Kompetenz für das Widerrufsverfahren an die Notare sei ohne weite-
res denkbar, um die gewünschte einheitliche Zuständigkeit bei Widerruf und Berich-
tigung zu erhalten.

16. Durch das *Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz* vom 23. Juli 2004 (BGBl. I 1842,
1853) sind in das UStG u.a. Regelungen eingefügt worden, die einen Unternehmer
bei Ausführung sonstiger Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück un-
ter bestimmten Voraussetzungen verpflichten, die Rechnung innerhalb vorgegebener
Fristen auszustellen und in der Rechnung auf die Pflicht des Rechnungsempfängers
zur Aufbewahrung der Rechnung hinzuweisen. Im BMF-Schreiben vom 24.11.2004
hat das Bundesfinanzministerium die Ansicht vertreten, auch Notare würden bei der
Beurkundung von Grundstückskaufverträgen von dieser Pflicht erfasst. Die Bundes-
notarkammer ist dieser Ansicht in einer Stellungnahme entgegengetreten. Eine Eini-
gung mit dem Bundesfinanzministerium konnte bedauerlicherweise nicht erzielt wer-
den.

17. Die Bundesnotarkammer hat die ihr nach dem *Geldwäschegesetz* zugewiesenen
Funktionen wahrgenommen. Sie befindet sich in einem regelmäßigen Austausch mit
Vertretern des Bundeskriminalamtes, der Landeskriminalämter, der Banken, Ban-
kenverbände sowie anderer Kammern der rechts-, steuer-, wirtschaftsberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe. In einer Stellungnahme zur beabsichtigten Umsetzung
der dritten Geldwäscherichtlinie in das nationale Recht hat die Bundesnotarkammer
gemeinsam mit den vorbezeichneten Kammern darum gebeten, möglichst frühzeitig
eingebunden zu werden. Auf diese Weise soll ermöglicht werden, die spezifischen
Belange der Berufsgruppen in das nationale Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

18. Im Rahmen einer Anhörung der zuständigen Kommission der Justizministerkonferenz im Frühjahr 2005 hat sich die Bundesnotarkammer nachdrücklich gegen eine Ersetzung des bisherigen *Systems der Juristenausbildung* durch das *Bachelor/Master-Konzept nach der sog. Bologna-Erklärung* gewandt. Diese Haltung hat sie auf einem Symposium des Deutschen Juristen-Fakultätentages in Berlin im September 2005 bekräftigt. Das bisherige Modell des Einheitsjuristen weise eine Reihe von Vorteilen auf, die unbedingt erhaltenswert seien: So sichere es eine gewisse Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen juristischen Berufen und eröffne den Zugang zu einer großen Vielfalt von Tätigkeitsfeldern. Die gute Reputation der deutschen Juristenausbildung habe ihre Grundlage nicht zuletzt im Charakter der Staatsexamina als staatlicher Pflichtprüfungen, die sich durch einheitliche Anforderungen und Bewertungen mit besonderer Objektivität und Anonymität auszeichneten. Man bringe Generalisten mit breiter Befähigung hervor, die sich in kurzer Zeit in jede Rechtsmaterie und in alle juristischen Berufe einarbeiten könnten. All dies sei nur aufgrund einer methodisch anspruchsvollen wissenschaftlichen Grundausbildung möglich, welche bei einer Zweiteilung in Bachelor- und Masterstudium gefährdet wäre.

19. In einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zum künftigen *Telemedienrecht* hat die Bundesnotarkammer das beabsichtigte Vorhaben einer Zusammenfassung der bisher auf Teledienstegesetz und Mediendienste-Staatsvertrag verteilten Regelungen begrüßt. Für die Tätigkeit der Notare werden sich hierdurch aller Voraussicht nach keine Änderungen ergeben.

VI. Internationale Angelegenheiten

1. Die im September verabschiedete *Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen* bestätigt in einem Erwägungsgrund, dass die Anwendung von Art. 39 Abs. 4 und Art. 45 des EG-Vertrags insbesondere auf Notare nicht berührt wird. Die Bundesnotarkammer hatte in dem langjährigen Gesetzgebungsverfahren unterschiedliche Formulierungsvorschläge zur Klarstellung des hoheitlichen Charakters der notariellen Tätigkeit unterstützt (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 575). Die Richtlinie wird ab Oktober 2007 die bestehende Diplomanerkennungsrichtlinie ersetzen, die Verfahrensgegenstand des angedrohten und seit 2002 nicht weiterbetriebenen Vertragsverletzungsverfahrens ist (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 575).

2. Der Richtlinienentwurf über *Dienstleistungen im Binnenmarkt* war im Berichtszeitraum Gegenstand intensiver und kontroverser Beratungen im Europäischen Parlament und in den Ratsarbeitsgruppen (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 575). Im Herbst verabschiedete der federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbrau-

cherschutz des Europäischen Parlaments einen Entschließungsentwurf, mit dem u.a. eine Klarstellung eingefügt wurde, wonach Notare gemäß Art. 45 EG-Vertrag vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind. In einem Erwägungsgrund wurde erläutert, dass dies insbesondere für die Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit öffentlicher Amtsträger gelte. Diese Klarstellungen trugen den Anregungen der Bundesnotarkammer weitgehend Rechnung. Am Ende des Berichtszeitraums stand die Entschließung des Plenums des Europäischen Parlaments noch aus.

3. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 05.09.2005 einen Folgebericht zum *Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen* (s. Bericht 2005, DNotZ 2005, 576). Zwar erkennt die Kommission erstmals am Rande eine gewisse Sonderstellung der Notare lateinischen Typs im Gefüge der freien Berufe an und gesteht zu, dass die Ausübung öffentlicher Gewalt dem europäischen Wettbewerbsrecht entzogen ist. Dennoch zeugt die nach wie vor aufrechterhaltene Forderung nach Deregulierung, wie sie von Kommissarin *Kroes* parallel auch in einer Anhörung des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments erhoben wurde, von einem weitgehenden Unverständnis der Funktion des deutschen Notars. Die Bundesnotarkammer beobachtet die Entwicklung auch in den anderen Ländern mit lateinischem Notariat weiterhin aufmerksam.

4. Beraten wurde im Berichtszeitraum ferner der Entwurf der Europäischen Kommission für eine *Mediationsrichtlinie*, durch die die Mitgliedstaaten u.a. verpflichtet werden sollen, Mediationsvereinbarungen mittels Bestätigung durch eine öffentliche Stelle europaweit vollstreckbar zu machen. Die Bundesnotarkammer wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Entwurf einen europaweit vollstreckbaren Titel aufgrund privater Vereinbarungen ohne inhaltliche Überprüfung durch staatliche Organe vorsehe, was gegenüber dem deutschen und dem europäischen Vollstreckungsrecht einen Systembruch darstelle.

5. 2005 hat die Europäische Kommission ihre Überlegungen zum *Europäischen Vertragsrecht* vorangetrieben. Noch Ende 2004 hatte sie hierzu ein Expertennetzwerk eingerichtet, das die Erarbeitung eines so genannten „Gemeinsamen Referenzrahmens“ aus Sicht der Praxis begleiten soll (s. Bericht 2004, DNotZ 2005, 577). Die Bundesnotarkammer konnte dabei über die C.N.U.E. auch die Beteiligung von drei Notaren aus Deutschland erreichen. Von den ursprünglich vorgesehenen 32 Workshops fanden im Berichtszeitraum bereits über ein Drittel statt. Thematisiert wurden dabei nicht nur Fragen eines allgemeinen Schuldvertragsrechts, sondern auch mehr oder weniger angrenzende Bereiche (wie etwa die Geschäftsführung ohne Auftrag oder die ungerechtfertigte Bereicherung), wobei die wissenschaftlichen Vorent-

würfe wegen ihres Kodifikationscharakters bei den deutschen Experten auf einhellige Kritik stießen. Die Bundesnotarkammer hat die Arbeit der im Expertennetzwerk tätigen Notare unterstützt und begleitet. Eine große Hilfe boten dabei nicht zuletzt die von der internen Arbeitsgruppe „Europäisches Vertragsrecht“ geleisteten Vorarbeiten.

6. Im Rahmen ihrer Initiative zur *Stärkung von Aktionärsrechten* hat die Europäische Kommission im Berichtszeitraum ein zweites Konsultationspapier für börsennotierte Aktiengesellschaften zur Diskussion gestellt. Ziel der Europäischen Kommission ist es dabei, die Hauptversammlungspräsenz ausländischer Aktionäre zu erhöhen. Gegenstand des Papiers ist u.a. die Einführung von Mindeststandards für die Einberufung und Gestaltung von Hauptversammlungen. Zudem sollen die elektronische Vollmachtserteilung und die elektronische Stimmrechtsausübung erleichtert werden. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer führt aus, dass hiergegen grundsätzlich keine Bedenken bestehen, solange die Hauptversammlung an einem Kernort stattfindet und lediglich einzelne Aktionäre über elektronische Medien von Nebenorten aus zugeschaltet sind. Viele Vorschläge des Konsultationspapiers haben Eingang in den mittlerweile von der Europäischen Kommission vorgelegten Richtlinienentwurf (KOM [2005] 685 endg.) gefunden.

7. Anfang Oktober 2005 hat die Europäische Kommission einen aufgrund der zahlreichen Änderungsanträge des Europäischen Parlaments überarbeiteten *Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über den Verbraucherkredit* vorgelegt. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum u.a. die Erörterungen in den Ausschüssen des Bundesrates für eine kurze Positionierung genutzt. Dabei hat sie auf Widersprüche aufmerksam gemacht, die entstünden, wenn wie beabsichtigt nur gerichtlich, nicht aber notariell beurkundete Verträge vom Anwendungsbereich ausgenommen würden. Dies laufe nicht nur dem europäischen Trend zuwider, öffentliche Urkunden und gerichtliche Entscheidungen zunehmend gleich zu behandeln, sondern verkenne auch die Verbraucherschützende Wirkung der Beteiligung des Notars.

8. Im Berichtszeitraum hat die Europäische Kommission mit dem *Grünbuch Erbschafts- und Testamentsrecht* eine Konsultation aller interessierten Kreise zu Fragen der gesetzlichen und testamentarischen Erbfolge eingeleitet. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme angeregt, im Rahmen einer künftigen Kollisionsrechtsvereinheitlichung auf Gemeinschaftsebene eher an den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers als an dessen Staatsangehörigkeit anzuknüpfen. Ferner hat sie sich u.a. für die Einführung eines Zentralen Testamentsregisters (s. vorstehend IV.4) ausge-

sprochen, das bei grenzüberschreitenden Abfragen zu Testamenten und Erbverträgen mit den Registern anderer europäischer Staaten zusammenarbeiten könnte.

9. Das Bundesministerium der Justiz hat zur Vorbereitung der Stellungnahme der Bundesregierung zu dem von der Kommission vorgelegten *Grünbuch über das anzuwendende Recht und die Zuständigkeit in Scheidungssachen* eine Anhörung der Verbände durchgeführt. Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme grundsätzlich für eine Vereinheitlichung der Kollisionsnormen über das in Scheidungssachen anzuwendende Recht auf EU-Ebene ausgesprochen. Hervorgehoben wurde dabei die Bedeutung einer Rechtswahlmöglichkeit für die Ehegatten, weil dies nicht zuletzt den Weg eröffnen würde, Scheidungsausspruch und Scheidungsfolgen parteiautonom in Einklang zu bringen.

10. Zu dem Verordnungsvorschlag über das auf *außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht*, mit dem im Kern grundsätzlich das Recht des Staates für anwendbar erklärt wird, in dem der Schaden eintritt, hat das Europäische Parlament in einer Entschließung vom Juni 2005 verschiedene Änderungen gefordert. Unter anderem wurde eine ausdrückliche Ausnahme für „Akte der Staatsgewalt einschließlich der Amtshaftung öffentlich bestellter Amtsträger“ verlangt. Diese aufgrund der Besonderheiten des deutschen Staatshaftungsrechts aus Sicht des Notariats hilfreiche Klarstellung entspricht einer Anregung der Bundesnotarkammer aus dem Jahr 2004. Die Beratungen in den Ratsarbeitsgruppen dauerten am Ende des Berichtszeitraums noch an.

11. Bei den Verhandlungen über das *UNICTRAL-Übereinkommen zum „Electronic Contracting“* (s. Bericht 2004, DNotZ 2004, 578) hat sich das Bundesministerium der Justiz mit seiner Forderung nach Ausnahmen für formbedürftige Verträge und nach einer Präzisierung des Anwendungsbereichs leider nicht durchsetzen können. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnotarkammer das Bundesministerium der Justiz gebeten, die Erklärung entsprechender Vorbehalte bei der Ratifizierung des Übereinkommens zu prüfen.

12. Im Juli 2005 hat das Sekretariat der Wirtschaftskommission der vereinten Nationen für Europa den Entwurf eines *Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßen- und Güterverkehr (CMR)* vorgelegt, der die *Einführung eines elektronischen Frachtbriefs* zum Gegenstand hat. Zielsetzung des Zusatzprotokolls zum CMR ist es, einen elektronischen Frachtbrief zu schaffen, der dem bisher in Papierform verkörperten CMR-Frachtbrief gleichwertig ist. In ihrer Stellungnahme weist die Bundesnotarkammer darauf hin, dass das Ziel einer Funktions- und Formäquivalenz verfehlt werde, weil der Entwurf für das Zu-

satzprotokoll ausdrücklich einfache elektronische Signaturen für die Authentifizierung des elektronischen Frachtbriefs genügen lässt. Bei einfachen Signaturen bestehe eine erhöhte Fälschungsgefahr. Daher sei es unvertretbar, einem solchen elektronischen Frachtbrief die besonderen Beweiswirkungen nach Art. 9 CMR zuzuerkennen.

VII. Deutsches Notarinstitut

1. a) Der Gutachtendienst stand auch im Berichtszeitraum 2005 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2005 wurden 8.794 Gutachtenanfragen bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr (2004: 9.079) entspricht dies einem leichten Rückgang von 3,14 % (gegenüber einer Steigerung von 10,21 % im Vorjahr). Die Anfragen insgesamt einschließlich der Literaturrecherchen stiegen von 13.706 auf 13.871 (= Steigerung von 1,20 %).

Die Anfragen verteilten sich wie folgt auf die verschiedenen Rechtsgebiete: Immobilienrecht/allgemeines Referat 33,61 % (Vorjahr: 33,29 %), Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht 21,48 % (Vorjahr: 21,64 %), Internationales Privatrecht und ausländisches Recht 28,67 % (Vorjahr: 28,62 %), Erb- und Familienrecht 14,76 % (Vorjahr: 14,91 %), Sonderrecht der neuen Bundesländer 1,48 % (Vorjahr: 1,54 %).

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,192 bewertet (Vorjahr: 1,175), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,178 (Vorjahr: 1,189) jeweils auf einer Skala wie bei Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der Literaturrecherchen ist im Jahr 2005 nochmals deutlich gestiegen (5.077 Anfragen im Jahr 2005 gegenüber 4.627 im Jahr 2004 – dies entspricht einer Steigerung von 9,73 %). Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mit Hilfe seiner umfangreichen Fachbibliothek und seinen Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z.B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monographien etc.

c) Die Zugriffszahlen des Fax-Abruf-Dienstes sind im Vergleich zum Vorjahr um 14,13 % gesunken. Im Jahr 2005 wurden 5.266 Dokumente abgerufen (2004: 6.132). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Bezieher des E-Mail-Newsletters alle in den Fax-Abruf-Dienst eingestellten Dokumente mit dem jeweiligen Report erhalten, so dass die betreffenden Kollegen als Nutzer des Fax-Abruf-Dienstes entfallen. Daher dürfte die tatsächliche Nutzung höher liegen. Der Fax-Abruf wird aber wohl mittelfristig durch das Medium Internet verdrängt werden.

d) Im Jahr 2005 wurden insgesamt 2.517.020 Zugriffe auf die Internetseiten des Deutschen Notarinstituts registriert (2004: 1.841.030). Davon betrafen 766.290 Zugriffe die eigenen Internetseiten des DNotI (2004: 756.522 – dies entspricht einem geringfügigen Zuwachs von 1,29 %), 844.852 die der Bundesnotarkammer; der Rest entfällt auf die ebenfalls auf dem Server des DNotI verwalteten Internetauftritte der Landesnotarkammer Bayern mit Pfalz und Hamburg, der Rheinischen Notarkammer, der Notarkammer Stuttgart, des Württembergischen Notarvereins, der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Stuttgart. Weiterhin betreute das DNotI das von der Bundesnotarkammer herausgegebene Deutsche Notarverzeichnis (www.deutsches-notarverzeichnis.de) und die regionalen Internet-Notarverzeichnisse der Notarkammern Berlin und Frankfurt.

e) Seit Juli 2004 bietet das DNotI einen weiteren Internet-Service „DNotI-Online-Plus“ für alle Notare an. Die Nutzung ist kostenfrei; einzige technische Voraussetzung ist eine Signaturkarte mit Notarattribut. Abrufbar sind dort sämtliche im DNotI-Report und im Fax-Abruf des DNotI veröffentlichten Gutachten. Ein laufend aktualisiertes Gesamtstichwortverzeichnis mit direkten Links auf die betreffende Seite des DNotI-Reports ermöglicht schnelle Recherchen. In einer weiteren Datenbank finden sich sonst nicht veröffentlichte Gutachten zum IPR und zum ausländischen Recht. Schließlich sind ausgewählte Gutachtensammelbände des DNotI sowie Literaturhinweise eingestellt.

Für den Service „DNotI-Online-Plus“ hatten sich bis Ende 2005 insgesamt ca. 600 Notare als Nutzer angemeldet; im Jahr 2005 wurden 974 Zugriffe registriert.

2. Publikationen:

a) Wie seit Gründung des DNotI erschien der allen deutschen Notaren zugestellte DNotI-Report zweimal im Monat (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger Urteile, aktuellen Informationen und Literaturhinweisen). Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen E-Mail-Newsletters, die seit Oktober 1999 erfolgt, waren 2005 insgesamt 920 Notare angemeldet.

b) Im Jahr 2005 erschienen zwei Updates der vom DNotI herausgegebenen, im Verlag C. H. Beck erscheinenden Notar-CD (enthält DNotZ, DNotI-Report, BWNotZ, MittBayNot und RNotZ).

c) Seit 2001 gibt das DNotI für die Internationale Union des Lateinischen Notariats (UINL) deren Zeitschrift „Notarius International“ heraus. Im Jahr 2005 erschienen drei Doppelhefte (1-2/2004, 3-4/2004 und 1-2/2005).

d) In der im C. H. Beck-Verlag herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschien im Berichtszeitraum kein neuer Band.

3. Im Jahr 2005 fanden Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats des DNotI in den Sektionen Grundstücksrecht, Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht statt. Behandelt wurden die Grundbuchfähigkeit der Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, § 428 BGB und andere Berechtigungsverhältnisse bei Grundstücksrechten, Rechtsprobleme des Überbaus sowie von im Kaufvertrag versehentlich vertauschten Wohnungen (Grundstücksrecht), Problemfelder der Sacheinlage und fehlerhafte Kapitalmaßnahmen (Gesellschaftsrecht), die Harmonisierung des Internationales Erbrechts (IPR), Gesellschaftsstatut und Ehegüterstatut sowie grenzüberschreitende Vorgänge im Gesellschaftsrecht (IPR und Gesellschaftsrecht gemeinsam).

4. Wie im Vorjahr beschäftigte das DNotI 16 Juristen (davon zwei Teilzeitstellen), 13 nichtjuristische Mitarbeiter (davon vier Teilzeitstellen) sowie mehrere (insb. studentische) Hilfskräfte. Anfragen zum Wiedervereinigungsrecht werden seit Mitte 2005 durch einen Notar aus den neuen Bundesländern (und ehemaligen DNotI-Mitarbeiter) extern bearbeitet.

VIII. Fortbildung

Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V., 70 Veranstaltungen mit insgesamt nahezu 5000 Teilnehmern zu den verschiedensten Bereichen notarieller Tätigkeit durchgeführt. Die Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare wurde im Jahr 2005 planmäßig weiterentwickelt. So wurden abermals zahlreiche Veranstaltungen neu bzw. mit neuer Konzeption oder veränderten Inhalten in das Veranstaltungsangebot aufgenommen.

Hierbei ist für das erste Halbjahr 2005 die Veranstaltungsreihe „Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung“ hervorzuheben, die in Absprache mit den Referenten abermals mit neuen Inhalten angeboten werden konnte. Ziel dieser Veranstaltung ist es, den Kollegen einen aktuellen Überblick über die grundlegenden Änderungen und Entwicklungen im Bereich des Immobilienrechts zu verschaffen. Die insgesamt fünf Veranstaltungen waren mit insgesamt ca. 450 Teilnehmern außerordentlich gut besucht.

Auch die „Dritte Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitsstagung“ am 4. und 5. März 2005 in Hamburg hat mit über 150 Teilnehmern guten Zuspruch erfahren. Im Rahmen der Tagung werden nach der neuen Konzeption aktuelle Brennpunkte der Bera-

tungs- und Gestaltungspraxis im Gesellschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte thematisiert und abgehandelt. Besondere Erwähnung verdient auch die neu in das Veranstaltungsangebot aufgenommene Tagung unter dem Titel „Gesellschaftsrecht im Umbruch – Limited und europäische Rechtsentwicklungen als Herausforderung für die deutsche GmbH“, die am 2. Juni 2005 in Frankfurt am Main in Zusammenarbeit mit der Notarkammer Frankfurt kurzfristig angeboten wurde und mit über 60 Teilnehmern erstaunlich gut besucht war.

Die dritte Jahresarbeitstagung des Notariats in Bonn vom 22. bis 24. September 2005 wurde von ca. 230 Teilnehmern besucht. Sie hat sich damit endgültig zu einem festen Bestandteil des Veranstaltungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt. Angesichts des guten Zuspruchs in den vergangenen Jahren mit zum Teil deutlich über 300 Teilnehmern konnten die Erwartungen des Fachinstituts für Notare jedoch nicht ganz erfüllt werden.

Im zweiten Halbjahr 2005 wurden ferner bereits einzelne Veranstaltungen im Rahmen der ersten Stufe des Fortbildungskonzepts zum elektronischen Rechtsverkehr in Kooperation mit den regionalen Notarkammern durchgeführt (s. vorstehend III.1). Auch im Übrigen wurde die Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern im Berichtszeitraum weiter ausgebaut und intensiviert. So konnten auch im Jahr 2005 mit Unterstützung der regionalen Notarkammern zahlreiche Kooperationsveranstaltungen dezentral angeboten werden.

IX. Deutsche Notar-Zeitschrift

Der Berichtszeitraum hat der *Deutschen Notar-Zeitschrift* wiederum eine personelle Veränderung gebracht: Mit Ausscheiden von Notar a.D. *Dr. Christoph Reithmann* aus dem Herausgeberkreis wurde Mitte Oktober Rechtsanwalt und Notar *Manfred Blank* als Mitherausgeber berufen. Inhaltlich hat die Deutsche Notar-Zeitschrift ihr Bestreben nach einer gesteigerten Aktualität fortgesetzt. So fand etwa die mit Spannung erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Rechtsgrundlagen von Notarkasse und Ländernotarkasse umgehend Eingang – kommentiert von *Hepp*, der ehemaligen Geschäftsführerin der Notarkasse A.d.ö.R. Aufsätze und Beiträge im Aktuellen Forum waren wie stets bunt gemischt: Schon Anfang 2005 konnte mit einer Abhandlung von *Isensee* zur erbrechtlichen Inhaltskontrolle durch das Bundesverfassungsgericht ein besonderes Highlight gesetzt werden. Daneben stand auch das Gesellschaftsrecht erneut im Zentrum.

X. Verschiedenes

1. Ein Schwerpunkt der *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* der Bundesnotarkammer war das Zentrale Vorsorgeregister. Hierbei wurde insbesondere die Erweiterung des Registers zum Inkrafttreten der Vorsorgeregister-Verordnung zum 01. März 2005 (s. vorstehend IV.1) herausgestellt. Zu diesem Anlass wurde gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz eine Presseerklärung herausgegeben. Im weiteren Verlauf des Jahres wurde immer wieder auf das Zentrale Vorsorgeregister und die Vorzüge der Vorsorgevollmacht hingewiesen.

Das Thema „Aufgabenübertragung auf Notare“ war ebenfalls Gegenstand der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. So war etwa der Beschluss der Herbst-Justizministerkonferenz Anlass für eine Presseerklärung, mit der die Pläne zur Verlagerung von Zuständigkeiten im Nachlassbereich (s. vorstehend I.3) begrüßt wurden.

Daneben fand weitere Pressearbeit zu zahlreichen anderen Tätigkeitsfeldern der Notare, also z.B. zum Immobilien-, zum Gesellschafts-, zum Familien- und zum Erbrecht statt. Weitere Aspekte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit waren die Erweiterung und Betreuung des Internetangebotes sowie die allgemeine Pflege und Betreuung von Pressekontakten. Den Kolleginnen und Kollegen wurden zudem umfangreiche Informationen zu aktuellen rechts- und berufspolitischen Themen in sechs Ausgaben des Informationsblattes „BNotK-Intern“ zur Verfügung gestellt. Auch wurde die Selbstdarstellungsbroschüre der Bundesnotarkammer mit dem Titel „Die Notare und ihre Organisation“ überarbeitet.

2. Im Januar 2005 hatte die Bundesnotarkammer zu *Gesprächen mit dem Zentralen Kreditausschuss* eingeladen. Gegenstand der Gespräche waren neben der Frage des Refinanzierungsregisters (s. vorstehend V.10) verschiedene Anfragen von Notaren und Banken vor allem im Bereich der Grundpfandrechte (u.a. zu Verjährungsfristen von Rückgewähransprüchen, zur Handhabung von Finanzierungsvollmachten und zu Bearbeitungsgebühren für Pfandfreigaben). Darüber hinaus wurden Möglichkeiten zur Verbesserung des elektronischen Datenaustauschs zwischen Banken, Notaren und Grundbuchämtern ebenso thematisiert (s. vorstehend III.2) wie die Anerkennung notarieller Vorsorgevollmachten durch die Kreditinstitute.

3. Im Mai 2005 führte die Bundesnotarkammer in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V., Bonn, erneut ein *Multilaterales Hospitationsprogramm für Notare und Notaranwärter aus den ost- und mitteleuropäischen Reformstaaten* durch. 15 überwiegend junge Kolleginnen und Kollegen aus verschiedenen EU-Beitritts- und Kandidatenländern hatten Gelegenheit, im Rahmen des dreiwöchigen Programms einen Einblick in die Tätigkeit der

deutschen Notare in Theorie und Praxis zu gewinnen. Wie in den vergangenen Jahren, gliederte sich das Programm in ein Einführungsseminar in Bonn und in eine Hospitationsphase bei Notarinnen und Notaren im gesamten Bundesgebiet.

4. Die Bundesnotarkammer veranstaltete vom 27. bis 29. Oktober 2005 zusammen mit der Polnischen Notarkammer und der Notarkammer Sachsen eine polnisch-deutsche Praktikertagung in Görlitz und Zgorzelec. Gegenstand der Fachtagung waren rechtsvergleichende Vorträge über grenzüberschreitende Vollmachten und Grundzüge des Erbrechts und des ehelichen Güterrechts. Insgesamt diente die Veranstaltung dem gegenseitigen Verständnis und der verstärkten Kontaktpflege unter den Notaren.

5. Aufgrund der Neufassung von §§ 114, 115 BNotO durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung vom 22. Juli 2005 (BGBl. I 2188) können nun auch im badischen Rechtsgebiet neben den Notaren im Landesdienst selbständige Notare bestellt werden. Der bisher auf den OLG-Bezirk Stuttgart beschränkte Zuständigkeitsbereich der Notarkammer Stuttgart wurde nach § 65 Abs. 1 S. 2 BNotO auf ganz Baden-Württemberg erstreckt und die Notarkammer Stuttgart in Notarkammer Baden-Württemberg umbenannt. Dies machte eine Änderung der Bestimmungen zur Beitragsverteilung in der Satzung der Bundesnotarkammer erforderlich, wo der OLG-Bezirk Karlsruhe bislang ausgeklammert war. Nach § 23 Abs. 2 bis 4 der Satzung in der von der 91. Vertreterversammlung am 14. Oktober 2005 beschlossenen Fassung (DNotZ 2006, 1) wird künftig ganz Baden-Württemberg bei der Beitragsberechnung berücksichtigt, wobei allerdings wie schon bisher im OLG-Bezirk Stuttgart die von Notaren im Landesdienst versorgten Bevölkerungsteile außer Betracht bleiben. Die Satzungsänderung kommt aber erst ab 2008 zur Anwendung, da frühestens ab 2007 die erforderlichen Berechnungsgrundlagen, insbesondere die maßgeblichen Urkundszahlen, vorliegen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Götte)